

Anlage 2

Auflagen und Bedingungen

A) Ordner Bereitstellung und Aufgaben

- (1) Es sind ausreichend volljährige Ordner einzusetzen.
- (2) Mit den Zugteilnehmern ist abzusprechen, dass die Zugauflösung zügig vorstattengeht, um einen Rückstau oder ein Halten der Zugfahrzeuge in der Hauptstraße zu verhindern.
- (3) Die Ordner sind durch einheitliche Armbinden kenntlich zu machen. Sie haben den Anordnungen der zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Polizeibeamten nachzukommen.
- (4) Die Ordner begleiten den Zug und achten darauf dass, die erteilten Auflagen auch während des Umzuges eingehalten werden; polizeiliche Befugnisse haben sie nicht. Sie haben jedoch Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sofort der Polizei mitzuteilen.
- (5) Sollten Verstöße festgestellt werden, ist das betreffende Fahrzeug unverzüglich anzuhalten und so lange die weitere Teilnahme zu versagen, bis die Erfüllung der Auflagen wieder sichergestellt ist. Sollte das teilnehmende Fahrzeug den Anordnungen der Aufsichtsperson nicht Folge leisten, ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.
- (6) Die Ordner haben darauf zu achten, dass der Festzug nicht auseinanderreißt und Lücken entstehen, die zum Überqueren des Zugweges animieren.
- (7) Während des Umzuges ist durch Ordner die Zugstrecke abzusichern und sicherzustellen, dass aus den Seitenstraßen keine Fahrzeuge auf die Zugstrecke einfahren können.
- (8) Für Fahrzeugführer und Ordner ist der Genuss von Alkohol verboten.

B) Umzugswagen

- (1) Es dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen,
 - deren Betreiber spätestens 1 Woche vor Zugbeginn bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Sobernheim die Erklärung darüber abgegeben haben, dass Ihnen die Anlagen 2 – 3 ausgehändigt wurden.
 - denen nicht von einem Vertreter der Erlaubnisbehörde die Teilnahme wegen festgestelltem Verstoß gegen die Auflagen ausdrücklich untersagt wurde.

- (2) Pferdegespanne werden nicht zugelassen!
- (3) Während des Umzuges ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten (7 km/h).
- (4) Die Umzugswagen müssen während des Umzuges von volljährigen Personen begleitet werden, die jeweils links und rechts des Fahrzeuges gehen und insbesondere darauf zu achten haben, dass ihr Fahrzeug von Kindern abgeschirmt wird, und zwar
- **Einzelfahrzeuge** von mindestens 4 Personen, davon 2 für die Vorderkanten und 2 für die Seiten,
 - **Züge** von mindestens 6 Personen, davon 2 Personen für die Vorderkanten der Zugmaschine, 2 Personen für beide Seiten des Deichselbereichs und 2 Personen für die Seiten des Anhängers.
 - **Bei mehr als einem Anhänger** sind jeweils 2 zusätzliche Begleiter für jeden weiteren Deichselbereich und jede weitere Anhängerseite einzusetzen,
 - **bei Anhängern von mehr als 6 m Länge** 2 zusätzliche Begleiter für die Anhängerseiten,
 - bei unbeschützten Zugmaschinen mit offenen Radläufen nach Traktorart 2 zusätzliche Begleiter für die seitliche Absicherung der Zugmaschine.
- (5) Begleitpersonen dürfen selbst keinen Alkohol zu sich nehmen und auch nicht ausschenken. Sie dürfen auch nicht durch sonstige Umstände (z. B. Benutzung von ausladenden Verkleidungen oder schwierig zu handhabenden Geräten) in ihrer Achtsamkeit und Reaktionsfähigkeit behindert werden.
- (6) Von den Umzugswagen (stehend oder fahrend) dürfen keine Getränke und Speisen verabreicht (herabgereicht) werden. Für Weinausschank u. ä. ist zusätzliches Personal zu stellen, das neben den Wagen herläuft und an die Menge herangeht. Damit soll verhindert werden, dass die erwachsenen Zuschauer sich an die Wagen herandrängen und dabei die vorn stehenden Kinder gegen die Wagen drücken.
- (7) Weitere Vorschriften zu den Umzugswagen ergeben sich aus der **Anlage 3** (Auflagen zum Einsatz und zur Gestaltung der Umzugswagen).

C) Auflagen für öffentliche Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Erlaubnisinhaber/Veranstalter oder einer seiner Vertreter muss während der Dauer der Veranstaltung für die offiziellen Stellen vor Ort stets erreichbar sein.
- (2) Die für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen verkehrsregelnden Maßnahmen aller Art sind in eigener Verantwortung im Einvernehmen mit der Polizei durchzuführen. Hierzu hat der Veranstalter die notwendigen Verkehrszeichen (s. Beschilderungsplan) aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen und die Umleitungsbeschilderung aufzuheben.

- (3) Die Polizei kann im Benehmen mit dem Veranstalter die vorgesehene Strecke ändern, wenn es die Sicherheit des Verkehrs oder sonstige besondere Umstände erfordern. Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
- (4) Diese Erlaubnis ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen (Gestattungen o. Ä.). Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt ist nur erlaubt, wenn hierzu eine Gestattung vorliegt.
- (5) An erkennbar betrunkene Personen darf kein Alkoholausschank erfolgen. Ein Alkoholausschank an Jugendliche ist nur entsprechend den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zulässig.
- (6) Es muss sichergestellt sein, dass von den Wagenbesatzungen kein Wurfmaterial benutzt wird, das geeignet wäre, Personen oder Sachen zu beschädigen.
- (7) Auf Motivwagen, auf denen Personen befördert werden, ist ein zugelassener Feuerlöscher mitzuführen. Offenes Feuer auf Motivwagen und der Fahrbahn (während des fließenden Verkehrs) ist aufgrund der erhöhten Brandgefahr nicht erlaubt.
- (8) Elektrische Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.
- (9) Ausreichende Sanitätshilfe ist durch den Einsatz von **5 Helfern bzw. Sanitätern** die direkt mit der notfallmedizinischen Versorgung betraut sind mit **mind. einem RTW (Rettungstransportwagen)** und **einem KTW (Krankentransportwagen)** zu gewährleisten!
- (10) Ein Toilettenwagen ist aufzustellen.
- (11) Der Veranstalter hat die Veranstaltungsfläche (Straßen und Wege) nach Ende der Veranstaltung zu reinigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen im Umfeld, die durch die Veranstaltung entstehen. Zudem sind für Abfälle ausreichend Müllbehälter aufzustellen, für deren Entsorgung der Veranstalter verantwortlich ist.

D) Haftpflicht des Veranstalters

- (1) Der Umzug erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Veranstalters.
- (2) Er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch die Umzugsveranstaltung entstehen. Die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim ist von allen Forderungen Dritter freigestellt.

Eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestversicherungssummen ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) abzuschließen und nachzuweisen:

- 500 000,-- Euro Personenschäden (für die einzelne Person mind. 150.000,-- Euro),

- 150.000,-- Euro Sachschäden,
- 20.000,-- Euro Vermögensschäden.

Die Versicherung muss Schäden bei der An- und Abfahrt der Teilnehmer mit einschließen.

Die Bestätigung ist anhand des vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vorgeschriebenen Formblattes (Verkehrsblatt 2012, S. 730) vorzunehmen.

Achtung!

Die Haftpflichtversicherung prüft im Schadensfall zunächst, ob alle Sicherheitsbestimmungen eingehalten wurden. Sollte sich herausstellen, dass nicht alle Vorschriften (auch bzgl. des Personals) eingehalten wurden und dieser Verstoß möglicherweise den Schadensverlauf beeinflusst hat, dann ist damit zu rechnen, dass die Versicherung die Schadensregulierung ablehnt oder den Versicherungsnehmer in Regress nimmt.

E) Haftungs- und Freistellungserklärung

Eine durch den Veranstalter unterzeichnete Haftungs- und Freistellungserklärung (Anlage 4) ist der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Sobernheim, Straßenverkehrsbehörde (FB 2.14) rechtzeitig vorzulegen.

Anlage 3

Auflagen zum Einsatz und zur Gestaltung der Umzugswagen

A) Einsatz von Zugmaschinen und Anhängern bei Fastnachtsumzügen

- (1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen,

wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen sowie
2. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1 verwendet werden. Es sind nur Fahrten zwischen dem Standort des für die Veranstaltung fertiggestellten Fahrzeuges und dem/den Veranstaltungsort(en) zulässig.

Dies gilt jedoch nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen (max. 5 Tage) zugeteilt ist.

- (2) Auf die Bestimmungen der StVO und StVZO bzgl. des Betriebes von Fahrzeugen mit An- oder Aufbauten bei Brauchtumsveranstaltungen wird ausdrücklich hingewiesen. Für diese Fahrzeuge ist je nach Art der An- oder Aufbauten ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich, in dem bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges für die Benutzung auf der zu genehmigenden Brauchtumsveranstaltung bestehen. Die Bescheinigung wird gebührenpflichtig bspw. durch den TÜV Rheinland erteilt, der auch exakte Auskünfte darüber erteilen kann, bei welcher Art von An- oder Aufbauten ein Gutachten erforderlich ist. Das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz von Brauchtumsveranstaltungen vom 18. Juli 200, VkB1. 200, S. 406 ist zu beachten. Ggf. ist eine Erlaubnis gemäß § 46 Ziff. 5 StVO notwendig.

Der Veranstalter hat zu überprüfen und sicherzustellen, dass für die an seiner Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge erforderliche Gutachten eingeholt wurden.

Es wird grundsätzlich dazu geraten, für alle teilnehmenden Fahrzeuge mit An- oder Aufbauten ein Gutachten eines Sachverständigen gem. der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vorlegen zu lassen, da letztlich nur ein anerkannter Sachverständiger oder Prüfer die Unbedenklichkeit des Fahrzeuges bindend beurteilen kann.

Ein Gutachten ist zwingend erforderlich wenn,

- die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte gem. §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung überschritten werden

- das Fahrzeug wesentlich verändert wird und Personen befördert werden
- Änderungen von Fahrzeugteilen wie Bremsen, Zugeinrichtungen, Lenkung vorliegen
- Zugmaschinen und Anhänger ohne bisherige Zulassung bzw. Betriebs-erlaubnis.

(3) Das amtliche Kennzeichen muss sichtbar sein.

(4) Die Fahrzeugführer müssen im Besitz einer für das geführte Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis sein.

(5) Die Fahrzeugführer müssen die Fahrerlaubnispapiere und die Fahrzeugpapiere bei sich führen.

(6) Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden, bzw. zugelassen sind. Die Personenbeförderung auf den An- und Abfahrten ist verboten. Auf Fahrzeugdächern, Motorhauben, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten. Ausgenommen hiervon sind ausgewiesene Sitzplätze.

(7) Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen ihrer Teilnahme am Fastnachtsumzug zurückzuführen sind.

B) Gestaltung der Festwagen während des Umzuges

(1) Für die äußere Sicherung der Fahrzeuge und Zugmaschinen muss eine Verkleidung (Schürze) vorhanden sein, die höchstens 30 cm über dem Boden endet. Zu verkleiden sind alle Seiten (auch Vorder- und Rückseite). Lediglich der Deichselbereich darf im für einen reibungslosen Betrieb erforderlichen Umfang offen bleiben. Die Verkleidung muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck (eine normalgewichtige Person muss sich in einem Winkel von 60° anlehnen können) nicht nachgibt. An der Frontseite ist eine entsprechende Vorrichtung zu schaffen, um zu vermeiden, dass Personen unter den Zugwagen gelangen können.

Bei Zugmaschinen, die aufgrund ständigen Arbeitseinsatzes nicht beschützt werden können, ist zusätzliches Begleitpersonal entsprechend Anlage 1, B Nr. 5 abzustellen.

(2) Lichttechnische Einrichtungen dürfen verdeckt sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nicht erforderlich ist; zusätzliche lichttechnische Einrichtungen dürfen angebracht sein.

(3) Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren.

- (4) Auf Anhängern dürfen nur dann Personen befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.
- (5) Es sollen nur Züge mit 1 Anhänger zugelassen werden. Sollte eine Zugmaschine mit 2 Anhängern teilnehmen, so muss dieser Zug vom TÜV abgenommen werden.
- (6) Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.
- (7) An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.
- (8) Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein.
- (9) Bremsanlagen und Lenkung der Fahrzeuge müssen sicher bedienbar und wirksam sein.